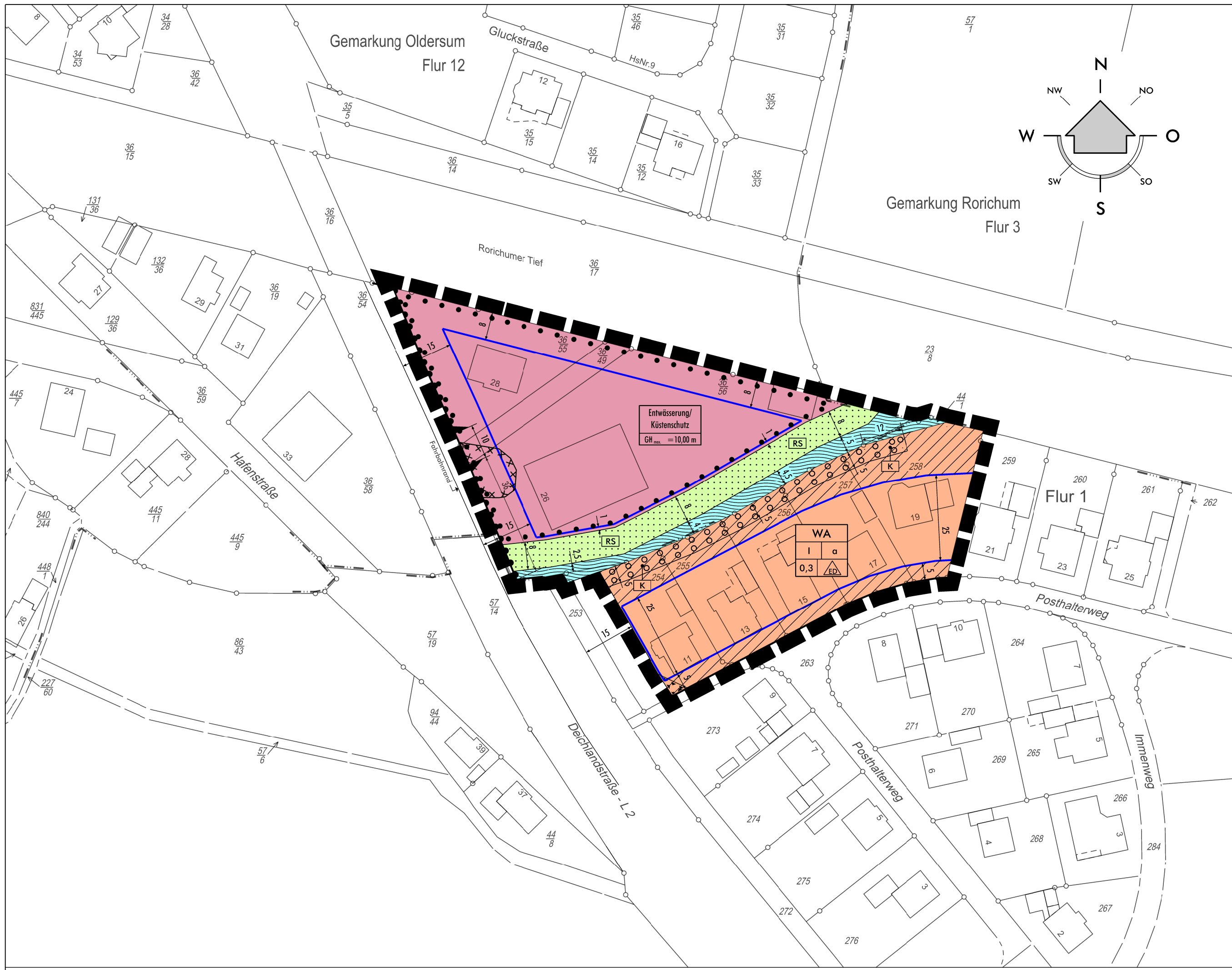




TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TF)

Die im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. R 8 veränderten oder neu aufgenommenen Festsetzungen werden im Folgenden dargestellt. Alle übrigen Festsetzungen des Rechtsplanes behalten ihre Gültigkeit.

Maß der baulichen Nutzung

- Innere der gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauGB festgesetzten Gemeindefläche mit der Zweckbestimmung „Entwässerung/Küstenschutz“ gilt eine Beschränkung der maximalen Gebäudehöhe (GHmax) auf 10,0 m über Bezugspunkt. Die Bezugspunkte für die Bemessung der maximalen Gebäudehöhe gemäß § 18 (1) BauNVO ergeben sich aus der Oberkante der Gebäude (oberer Bezugspunkt) und der Oberkante der endausgebauten, erschließenden, öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen in der Fahrbahnhälfte, senkrecht zur straßenseitigen Gebäudemitte (unterer Bezugspunkt). Überschreitungen der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe durch untergeordnete Bauteile (Antennen, Masten, Schornsteine usw.) sind zulässig.
- Innere der gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauGB festgesetzten Gemeindefläche mit der Zweckbestimmung „Entwässerung/Küstenschutz“ und offene Kleingärten i. S. v. § 1 (3) GarVO (Carport) gemäß § 12 (6) BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Einschränkung gilt, dass innerhalb der gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauGB festgesetzten Gemeindefläche mit der Zweckbestimmung „Entwässerung/Küstenschutz“ auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze, Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO in Form von Gebäuden sowie Gärten und offene Kleingärten i. S. v. § 1 (3) GarVO (Carport) gemäß § 12 (6) BauNVO nicht zulässig sind.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Zur Kompensation des durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. R 8 vorbereiteten Eingriffs, wird gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB auf dem Flurstück 31/6, Flur 9, Gemarkung Neuemoor eine Fläche von 690 m² zugeworfen. Die Fläche ist Bestandteil des Kompensationsflächenpools „Oldehave“ und befindet sich im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten. Die Maßnahmen umfassen die Kompensationsverpflichtung inkl. der Verpflichtung zur Pflege und Entwicklung der Fläche entsprechend dem vom Landkreis Leer anerkannten Entwicklungskonzept vom 04.12.2017. Gemäß der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Eingriffsverursacher und dem Eigentümer des Flächenpools, werden die Niedersächsischen Landesforsten die Kompensationsverpflichtung inkl. der Verpflichtung zur Pflege der umgesetzten Kompensationsmaßnahmen und dem Monitoring für die gesamte Dauer des Eingriffs übernehmen.
- Zur Kompensation des durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. R 8 vorbereiteten Eingriffs, wird gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB auf dem Flurstück 31/6, Flur 9, Gemarkung Oldersum eine Fläche von 850 m² zugeworfen. Auf den in der Anlage 3 zur Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. R 8 gekennzeichneten beiden Teilflächen, sind Bäume und Strücher gemäß der Pflanzenlisten der textlichen Festsetzung Nr. 9 anzupflanzen. Es ist pro 30 m² nur ein Baum zu pflanzen, die Strauchpflanzungen erfolgen im Rastermaß 2 x 2 m. Grundsätzlich sind gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Bäumen und Strüchern gehörschützende Maßnahmen, wie z. B. Aufschütlungen, Abgraben, Abtragungen und bauliche Anlagen jeglicher Art, unzulässig. Zu beachten ist auch Hinweis Nr. 5.
- Zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, ist bei Ausgleichspflanzungen von Gehölzen auf externen Kompensationsflächen oder innerhalb des Plangebietes gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB oder Ersatzpflanzungen nach Abgang eines gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzten Gehölzes, ausschließlich gebietseigenes Pflanzmaterial aus dem Vorkommensgebiet 1: „Norddeutsches Tiefland“, entsprechend dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze 2011“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und zertifiziert nach dem Standard der TzG (Zertifizierte gebietseigene Gehölze) oder gleichwertiger Art zu verwenden.
- Maßnahmen zur Baufeldrumpfung/Baufeldreinhaltung und zur Beseitigung von Röhricht sind gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB (ausgenommen Gehölzenfernung) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli durchzuführen. Sie sind in diesem Zeitraum der Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Leer zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise, der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.
- Maßnahmen zur Beseitigung von Gehölzen (Baumfäll- und Rodungsarbeiten) sind gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Sollen Gehölzpflege- bzw. Gehölzrodungsarbeiten in diesem Zeitraum durchgeführt werden, die in Einklang mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stehen, so sind in jedem Fall die artenschutzrechtlichen Belange durch einen Fachkundigen zu überprüfen. Um einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (Zugriffsverbot gemäß § 44 (1) BNatSchG) zu vermeiden. Dies gilt auch für den Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, da z. B. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Quartiere) betroffen sein können. Dauerhafte Lebensstätten sind auch dann geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind. Vor Beseitigung der Gehölze sind diese auf Fledermausvorkommen zu überprüfen. Das Ergebnis ist dem Amt für Planung und Naturschutz vor Fällung mitzuteilen, um das Vorliegen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG auszuschließen. Sollen Hinweise auf ein artenschutzrechtliches Hindernis bestehen, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und es ist unverzüglich der Landkreis Leer, Untere Naturschutzbehörde, Bergmannstraße 37, 26789 Leer, Tel. 0491/926-1444 zu benachrichtigen.
- Gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass die gemäß § 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25a BauGB festgesetzten Kompensationsmaßnahmen spätestens in der auf das Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. R 8 folgenden Planperiode (Oktober-März) entsprechend den Maßgaben dieser Festsetzung vollständig umzusetzen sind.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Strüchern und sonstigen Bepflanzungen

- Innere der gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Strüchern und sonstigen Bepflanzungen sind flächendeckend und dicht entsprechend dem vorgegebenen Pflanzschema (Anlage 2 der Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. R 8) standortgerechte, einheimische Bäume und Strücher gemäß nachfolgender Pflanzenlisten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Bäume (Pflanzenqualität mindestens: leichter Heister, Höhe 120-150 cm)
Alnus glutinosa (Schwarz-Eiche)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Strücher (Pflanzenqualität mindestens: 1 x v., Höhe 60-120 cm)
Corylus avellana (Haselnuss)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Fraxinus alba (Faulbaum)
Rosa canina (Hunds-Rose)
Salix aurita (Ochsen-Weide)
Salix cinerea (Grau-Weide)
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)
Bei Abgang eines Gehölzes, ist dieses art- und ortsgemäß gemäß den Mindestquoten der Pflanzenlisten in der auf den Abgang folgenden Planperiode (Oktober bis März) zu ersetzen.
Grundsätzlich sind bei gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen von Bäumen und Strüchern gehörschützende Maßnahmen, wie z. B. Aufschütlungen, Abtragungen, Abgraben und bauliche Anlagen jeglicher Art, unzulässig. Zu beachten ist auch Hinweis Nr. 5.

Immissionsschutz

- Innere der gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind in den gekennzeichneten Bereichen mindestens folgende Bau-Schalllärmm-Maße R_{eq} der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen einzuhalten:
R_{eq} = 35 dB für Betriebsräume in Krankenhäusern und Sanatorien
R_{eq} = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Unterrichts- und Büroeinrichtungen und ähnliches
- Innere der gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind in zukünftigen Schalllärmm-Maßen (22.00 bis 6.00 Uhr im Schallrückgang von < 30 dB(A) im Rauminneren bei ausreichender Dämmung (z.B. mit gedämmten Lüftungssystemen) zu gewährleisten.
- Mit Vorlage eines entsprechenden Einzelnachweises kann von den vorgenannten textlichen Festsetzungen zum Immissionsschutz ggf. abgewichen werden.
- Sonstige Festsetzungen
Innere der gemäß § 9 (5) Nr. 3 BauGB festgesetzten Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, besteht ein begründeter Verdacht auf Abwurfkampfmittel. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln im Untergrund muss hier grundsätzlich ausgegangen werden, soweit nicht Teilflächen bereits auf Kampfmittel hin untersucht und ggf. geräumt wurden. Die Eigentümer dieser Flächen sind im Zuge der Vorbereitung von in den Boden eindringenden Baumaßnahmen zu einer den Anforderungen der Kampfmittelräumung entsprechenden Sondierung/Räumung verpflichtet.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT (gemäß § 84 (3) NBauO)

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ist identisch mit dem festgesetzten Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. R 8, Gemeinde Moormerland.

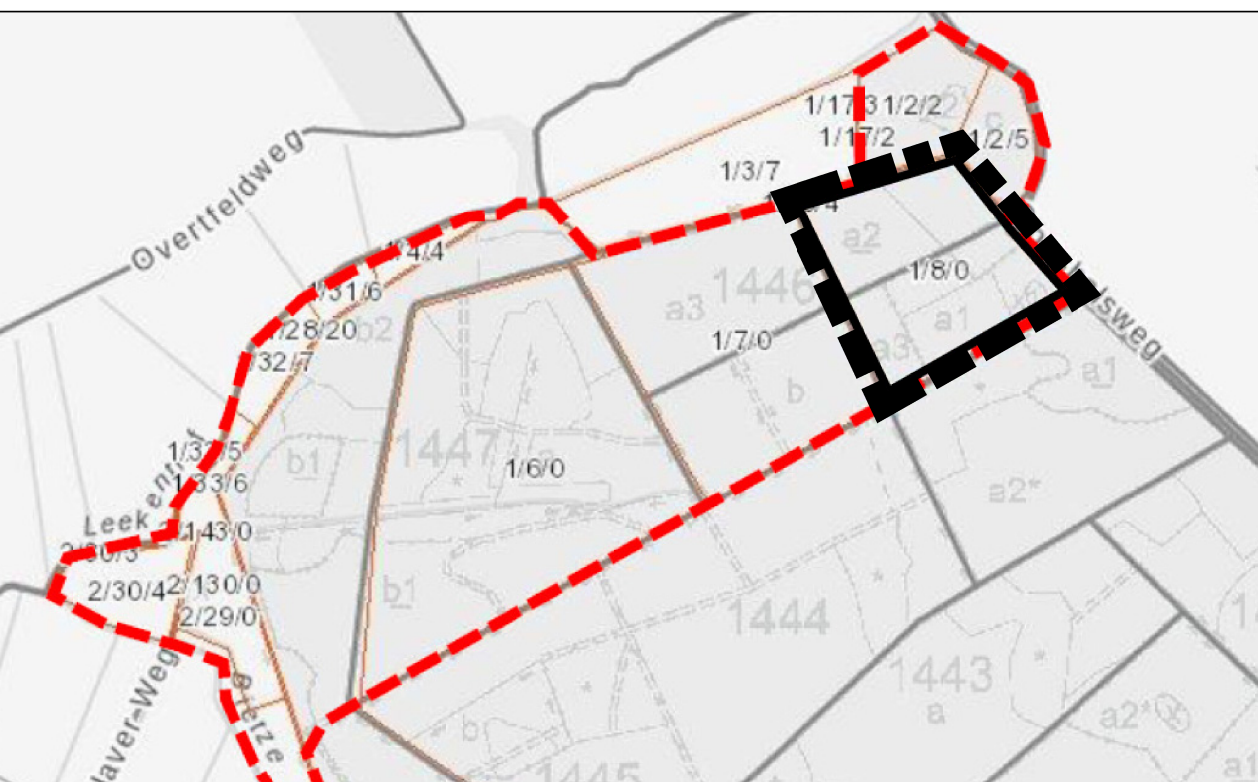
- Dachform**
Dächer, mit Ausnahme der von Dachaufbauten (Dachgauben), müssen eine Neigung von mindestens 40° und dürfen höchstens eine Neigung von 60° aufweisen und sind als geneigte Dächer auszubilden. Für Hallen ab einer Grundfläche von 100 m² darf die vorgegebene Dachneigung unterschritten werden. Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO können auch mit einem Flach- oder Pultdach ausgeführt werden.
- Dachaufbauten**
Die Gesamtfläche von Dachaufbauten (Dachgauben) darf die Hälfte der jeweiligen Traufhöhe nicht überschreiten. Der Giebelwandbestand zu den Dachflächen des Dachaufbautes zum First- bzw. Walldach, in Dachneigung gemessen, dürfen das Maß von 1,00 m nicht unterschreiten.
- Dacheindeckung**
Für die Eindeckung der Dächer sind nur Tonziegel oder Beton-Dachsteine als Dacheindeckungsmaterialien in roter bzw. rotbrauner Farbe zulässig. Es gelten die Farbtöne im Sinne der Vorschrift als rot bzw. rotbraun, die den folgenden Farben II. Farbregister RAL 840 HR entsprechen: RAL 2001, 2002, 3000-3003, 3009, 3011, 3013, 3016, 8002-8004 und 8012. Nicht zulässig sind edeloberbarte und glasierte Materialien.
Abweichend ist die Dacheindeckung von Hallen ab einer Grundfläche von 100 m² auch mit Stahltrapezblechprofilen zulässig, sofern deren Farbgebung, den für die oben genannten Dacheindeckungsmaterialien genannten RAL-Farbtönen oder dem RAL-Farbtönen 6020 entsprechen.
- Umfassungswände**
Die Außenwände der Gebäude und / oder die Verkleidung der tragenden Konstruktionsteile nach außen sind mit Ausnahme der Tür- und Fensteröffnungen unter Verwendung von rotem bis rotbraunem, unglasiertem Ziegel-, Schl- oder Verblendsmauerwerk zu errichten. Es gelten die Farbtöne im Sinne der Vorschrift als rot bzw. rotbraun, die den folgenden Farben II. Farbregister RAL 840 HR entsprechen: RAL 3000-3003, 3011, 3013, 3016, 8004 und 8012.
Abweichend ist die Erstellung der Umfassungswände von Hallen ab einer Grundfläche von 100 m² auf der „Dach-Landstraße“ (L 2) abgewandten Gebäudeseite auch mit anderen Materialien zulässig, sofern deren Farbgebung, den für die Außenwände der Gebäude und / oder für die Verkleidung der tragenden Konstruktionsteile nach außen genannten RAL-Farbtönen oder dem RAL-Farbtönen 6020 entsprechen.

Kompensationsfläche auf dem Gelände des Klärwerks Oldersum Flurstück 31/6, Flur 9, Gemarkung Oldersum (vgl. TF Nr. 4)



Externe Kompensationsflächen (verkleinerte Darstellungen):

Kompensationsflächenpool „Oldehave“: 690 m² große Teilfläche des Flurstücks 8, Flur 1, Gemarkung Neuemoor (vgl. TF Nr. 3)



HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Rechtliche Grundlagen**
Als gesetzliche Grundlagen für diesen Bebauungsplan gelten:
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2937)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3766), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2937)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 384)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NdsBNatSchG) vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)
- Einschleppung in technische Vorschriften**
Die den Festsetzungen der Bauplanung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-, ISO-Vorschriften und technische Arbeitsblätter) können bei der Verwaltung der Gemeinde Moormerland (Theodor-Hauss-Strasse 12, 26802 Moormerland) eingesehen werden.
- Archäologische Befunde**
Aus dem Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. R 8 wurden wiederholt steinzeitliche Funde gemeldet (z.B. Schuttschichten, Gewässer), die vermutlich bei der Ausbaggerung des Fehler Tiefs darin gelangt sind. Daher sind alle bei Erdarbeiten entdeckten Funde unverzüglich bei der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises Leer oder dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Hafenstr. 11 in Aurich, Tel. 04941/1799-33 als verantwortliche Stellen zu melden. Azoospezifisch neben dem Finder sind auch der Leiter und der Aufseher der Arbeiten, die zu dem Befund geführt haben, sowie der Eigentümer des Grundstücks. Sollte archäologische Denkmalsubstanz zutage kommen, sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundberichterstattung einzureichen.
Sollte eine Ausgrabung erforderlich werden, muss diese nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 177), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 133) §§ 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden, verwiesen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- Alt- und Abfallablagern, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen**
Sollen bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zu Tage treten oder Altablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen auftreten, so ist unverzüglich die Untere Alt-, und Bodenschutzbehörde des Landkreises Leer, Bergmannstraße 37, 26789 Leer, Tel.: 0491/926-0 zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten und der Bauherr.
- Baumschutz bei Baumaßnahmen**
Bei Baumaßnahmen sind Schutzmaßnahmen gemäß § 9 (1) 25a BauGB gegenüber Bäumen zu beachten (§ 11 (2) NBauO). Es gilt die DIN 18920 „Vegetationsschutz bei Bau- und Baumaßnahmen“, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAL-SP 4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“. Für die Verlegung von Leitungen bzw. für den Neubau von unterirdischen Leitungen sowie Änderung im Bestand ist ergänzend das Merkblatt DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Februar 2013, zu berücksichtigen.
- Bauverbotzone**
Gemäß § 24 (1) Niedersächsisches Straßengesetz (NSrG) besteht entlang der Landesstraße 2 „Dachlandstraße“ (L 2) eine 20 m breite Bauverbotzone. Der Bereich der Bauverbotzone vom äußeren Rand der Bauverbotzone im Bereich der Grundstücke der Straßenbauverbotzone der L 2 wurde mitgeteilt, dass die Tiefe der Bauverbotzone im Bereich der Grundstücke „Dachlandstraße“ 26 und 28 auf 15 m verringert werden kann. Die Bauverbotzone darf nur landwirtschaftlich genutzt werden und von Hochbauten sowie Aufschüttungen und Abtragungen größeren Umfangs freizuhalten. Im Zufahrtsbereich zur L 2 sind ausreichende Sichtfelder von jeglichen sich behindernden Gegenständen (Haufen, Bewuchs etc.) dauerhaft freizuhalten. Im Benehmen mit der zuständigen Straßenbaubehörde können in Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.
- Freistellung des Straßenbauverbotzonen**
Der Straßenbauverbotzone der L 2 ist von jeglichen Forderungen, die aus den Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. R 8 entstehen können, freizustellen. Dies gilt insbesondere für die Verkehrsmittelabstimmung.
- Freistellung der Avacan Netz GmbH**
Der Avacan Netz GmbH ist hinsichtlich der südwestlich des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. R 8 vorhandenen 110 kV-Hochspannungsfreileitung „Emden/Borsum - Leer/West“, LH 14.018 von jeglichen Forderungen, die aus den Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. R 8 entstehen können, freizustellen. Dies gilt insbesondere für die Auswirkungen anliegender elektrischer Anlagen.
- Kampfmittelrisiko**
Sollen bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen.
- Bundeswehr**
Der Geltungsbereich 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. R 8 befindet sich im Interessensgebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockel und innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gemäß § 18a Luftverkehrs-gesetz.
Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten. Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden sollen, wird in jedem Fall darum gebitten, die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zuzuleiten.
Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, werden nicht anerkannt.
- Schutz der Erdgasanlagenteile ETL 0071.210 Abs. Rysum VDS - Nütemoor**
Die Erdgasanlagenteile ETL 0071.210 Abs. Rysum VDS - Nütemoor verläuft nördlich der Kompensationsfläche auf dem Grundstück des Klärwerks Oldersum (Flurstück 31/6, Flur 9, Gemarkung Oldersum).
Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgasanlagenteile bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsleiter bereits vor Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgasanlagenteile bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsleiter aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Standort Fohlmühlen, Holter Weg 35, 26817 Rhauderfehn, Tel.: 0492/926-1100. Die Stellungnahme der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH inklusive Pläne und Schutzweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Die von der Gemeinde Moormerland angefragten Tätigkeiten (Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen auf dem Flurstück 31/6, Flur 9, Gemarkung Oldersum) können ohne Auflagen durchgeführt werden. Von der Anfrage abweichende Tätigkeiten sind erneut anzufordern.

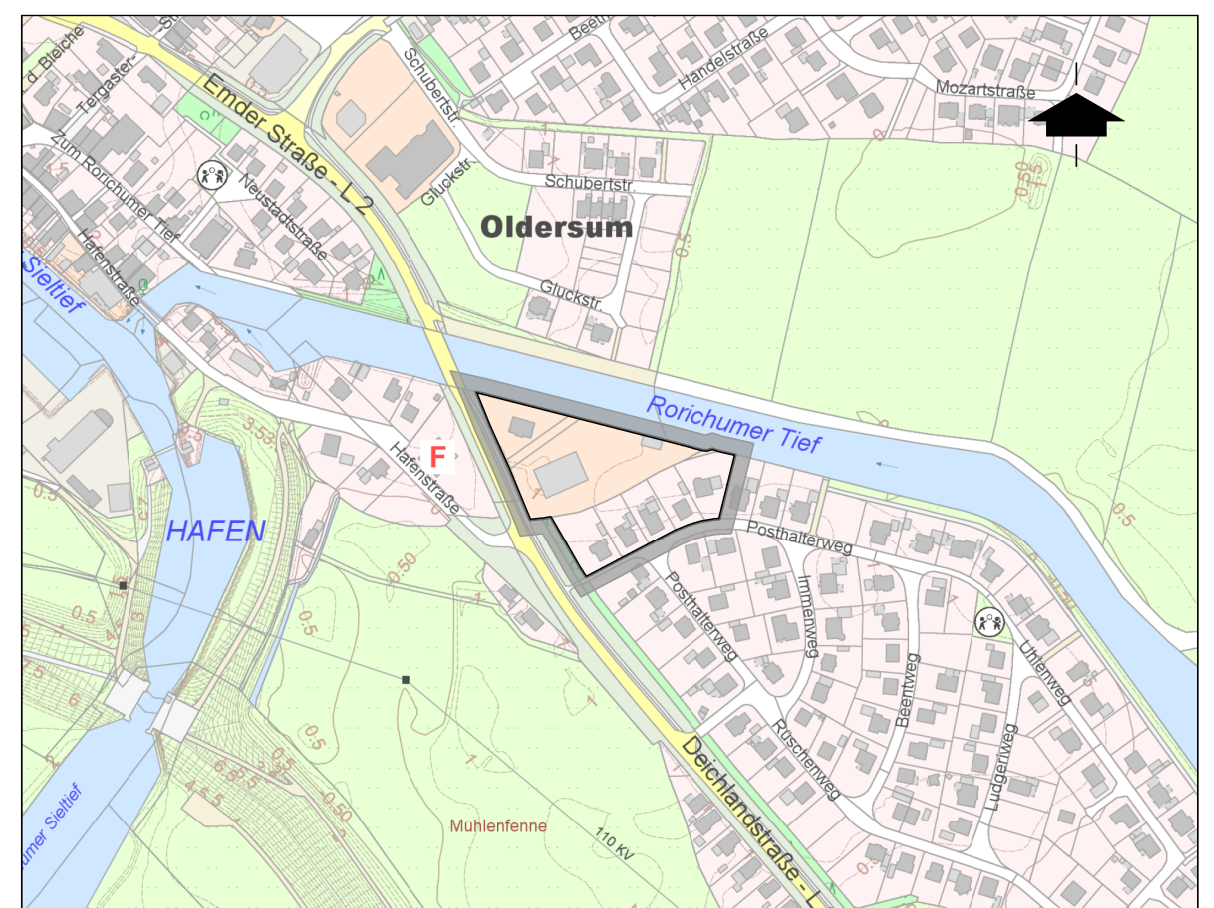
GEMEINDE MOORMERLAND

Ortschaften Rorichum und Oldersum

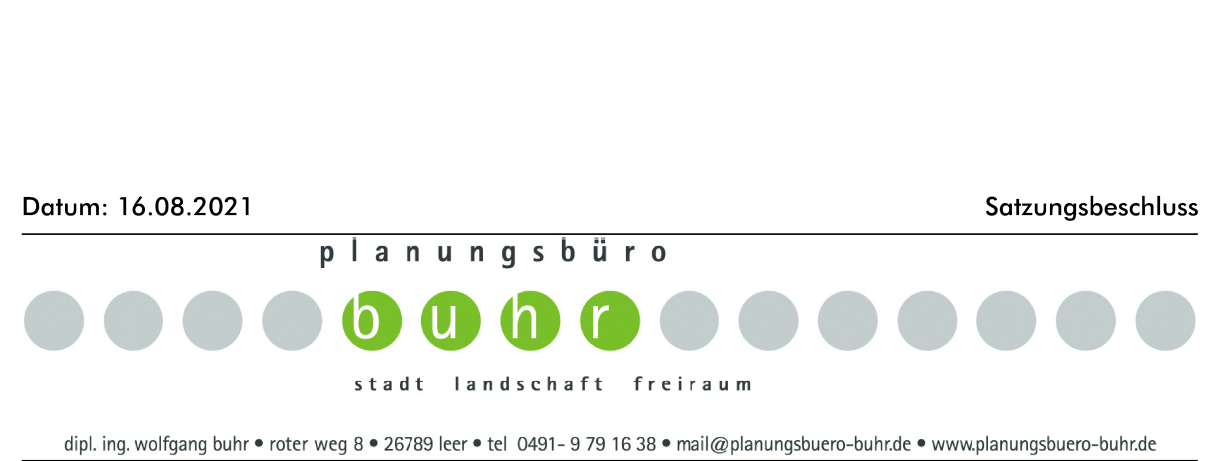
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. R 8

- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB -

Mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwalung, Maßstab 1 : 5.000, © LGLN



Datum: 16.08.2021



dip.-Ing. Wolfgang Buhr • rater weg 8 • 26789 Leer • tel. 0491-9 79 16 38 • mail@planungsbuero-buhr.de • www.planungsbuero-buhr.de